

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BVZTö-079-2023 Status: öffentlich Datum: 09.08.2023
Betreff: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Kühbergsflur, in Triebes	
Bauamt Frau Förster Beratungsfolge: 28.08.2023 Technischer Ausschuss 06.09.2023 OTR Triebes 11.09.2023 Hauptausschuss 27.09.2023 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes stimmt dem Befreiungsantrag für das Flurstück 1047/46, Flur 2, der Gemarkung Triebes, hinsichtlich der im Bebauungsplan „In der Kühbergsflur“ festgesetzten:

- a) Baugrenze zu. Der Carport darf die Baugrenze um maximal 2,65 m in nördlicher Richtung wie im Lageplan dargestellt, überschreiten.
- b) Dachneigung und Dachform zu.
Die Dachneigung des Flachdaches darf 3° betragen.

Beschlussbegründung:

Das Flurstück 1047/46, Flur 2, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Kühbergsflur“ in Triebes.

Der Antragsteller beabsichtigt, auf seinem Grundstück an das bestehende Einfamilienhaus ein Carport zu errichten. Der Carport überschreitet die im Bebauungsplan „In der Kühbergsflur“ festgesetzte Baugrenze um maximal 2,65 m in nördlicher Richtung zur Erschließungsstraße. Da im Bebauungsgebiet bereits mehrere Carports unmittelbar an der Erschließungsstraße stehen, fügt er sich gut in die vorhandene Bebauung ein.

Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30°-45 ° zulässig. Der Carport als Nebengebäude soll ein Flachdach mit einer Dachneigung von 3° erhalten. Im Bebauungsgebiet befinden sich bereits Carports und Garagen mit Flachdächern im Bestand.

Der Carport fügt sich harmonisch in das Gesamtbild des Bebauungsgebietes ein.

Die beantragten Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze sowie der zulässigen Dachneigung und der Dachform wirken sich nicht negativ auf die Umgebungsbebauung aus.

Es stehen keine öffentlichen Belange entgegen und sie sind städtebaulich vertretbar.

.....
Unterschrift

Anlagen:
Lageplan mit Ansichten